

## Übung Öffentliches Recht I, WS 2011/12

---

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

# Besprechung der Fachprüfung Öffentliches Recht I vom 14.10.2011 Teil B

**Amt der Oö Landesregierung**

Landhausplatz 1

A-4021 Linz

**GZ:** Tanz12/11

An

Verein „Tanzspaß“

vertreten durch den Obmann Jonathan J

M-Straße 12

4020 Linz

Linz, am 14.10.2011

**B E S C H E I D**

Über Ihren Antrag vom 09.09.2011 auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb gemäß § 8 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz ergeht von der **Oö Landesregierung als zuständige Behörde erster und letzter Instanz in Angelegenheiten der Landesverwaltung** folgender

### S p r u c h

**Ihrem Antrag** vom 09.09.2011 auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb gemäß § 8 Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz **wird stattgegeben und die Bewilligung** zur Durchführung von nach einem gleichartigen Programm ablaufenden, von der beantragten portablen Redebühne unterstützten Tanz- und Diskussionsveranstaltungen im Tourneebetrieb unter der Verantwortung des Jonathan J gemäß § 8 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz **erteilt**.

## Begründung

### **I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:**

[...relevanter Sachverhalt ...]

### **II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:**

PV, Geburtskurkunde, Vereinsregisterauszug, geplanter Programmablauf.

### **Beweiswürdigung:**

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Gem § 8 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedürfen Veranstaltungen im Tourneebetrieb einer **Bewilligung** der Behörde.

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt gem § 1 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz für die Durchführung öffentlicher Veranstaltung, soweit Abs 2 nichts anderes normiert.

„**Veranstaltung**“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, wobei der Gesetzgeber in § 2 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz eine Legaldefinition normiert.

Gem lit a leg cit sind hierunter alle Arten von Aufführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen zu verstehen.

Sub.: Sowohl bei den von den Organisatoren vorgeführten als auch bei den aktiv von den Teilnehmern durchgeführten Tänzen und den Diskussionsrunden handelt es sich wohl um Aufführungen bzw Schaustellungen und Darbietungen. **Es liegt sohin eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes vor.**

### **III. Rechtliche Beurteilung**

#### **1. Zulässigkeit:**

Auch „**öffentlich**“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff.

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich oder allgemein beworben werden.

„Allgemeine Zugänglichkeit“ liegt wohl dann vor, wenn der Zutritt jedermann unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wird. „Allgemein beworben“ werden Veranstaltungen durch Plakate, Zeitungsinserate oder im Internet.

Sub.: Da der Zutritt zu den gegenständlichen Tanzveranstaltungen, welche in Tageszeitungen und Jugendzeitschriften beworben werden, allen interessierten Jugendlichen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wird, sind sogar beide alternativen Tatbestandsmerkmale erfüllt.

**Es liegt eine öffentliche Veranstaltung vor.**

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Eine bewilligungspflichtige (§ 8 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz) „Veranstaltung im Tourneebetrieb“ liegt nach der Legaldefinition des § 2 Z 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz dann vor, wenn es sich um **gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel)** handelt, die darauf ausgerichtet sind, **abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets** durchgeführt zu werden.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Sub.: Die geplanten Tanzveranstaltungen sollen immer dem gleichen Ablauf folgen (Vorführung, Tanzen, Diskussion) und an unterschiedlichen Orten innerhalb des Bundesgebietes stattfinden.

Des weiteren werden diese durch den selben Veranstalter durchgeführt, wobei der unbestimmte Gesetzesbegriff „**Veranstalter(in)**“ in § 2 Z 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz legaldefiniert ist.

Sub.: Im gegenständlichen Fall werden diese immer vom – durch den Obmann Jonathan J nach außen vertretene – Verein „Tanzspaß“ durchgeführt, weshalb auch diese Voraussetzung vorliegt.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Weiters ist auch das kumulative Tatbestandsmerkmal der gleichen „**Veranstaltungseinrichtungen und –mittel**“ erfüllt.

Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff findet seine Legaldefinition in § 2 Z 5 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und meint für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien etc.

Sub.: Im konkreten Fall soll bei allen Veranstaltungen eine portable Redebühne zum Einsatz kommen, die wohl als für die Veranstaltung bestimmte, transportabel Bühne angesehen werden kann. Weitere, vor allem wechselnde Gegenstände werden nicht verwendet, weshalb auch diese Tatbestandsvoraussetzung gegeben ist.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Gem § 1 Abs 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt das Gesetz nicht für die dort aufgezählten Veranstaltungen.

Z 1 leg cit nimmt etwa eine Veranstaltung, die Religionsausübung ist oder die der Religionsausübung dient vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.

Sub.: Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich aber nicht um eine im Verlauf des Kirchenjahres zu bestimmten Festen in bestimmten Einrichtungen (zB Kirchen, Synagogen) stattfindende Veranstaltung gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften (wie zB Adventkonzerte).

Somit trifft die **Ausnahme** der § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz **nicht** zu.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Weiters sieht § 1 Abs 2 Z 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vor, dass für Veranstaltungen auf Liegenschaften oder in Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schüler- und Studentenheimen, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Studierenden, Schülern, Kindern, Bewohnern eines Schüler- oder Studentenheims oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nicht gilt, sofern diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen.

Sub.: Die geplanten Veranstaltungen finden zwar in Schulen statt und sind von deren Leitung genehmigt, jedoch werden sie weder von der Leitung selbst noch mit deren Einverständnis von den in Z 2 genannten Personen (Schülern etc) sondern von Externen durchgeführt.

(Darüber hinaus dienen die beantragten Veranstaltungen überwiegend der Unterhaltung und können unter der demonstrativen Aufzählung der Z 2 (Tanzveranstaltungen) subsumiert werden.)

Somit trifft die **Ausnahme** der § 1 Abs 2 Z 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz **nicht** zu.

### III. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zulässigkeit:

Da somit in konkreten Fall keine der Ausnahmen gegeben ist, liegt eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Tourneebetrieb vor und **die Antragslegitimation des Vereins „Tanzspaß“ ist gegeben.**

## 2. Inhaltliche Begründung:

Die Bewilligung gem § 8 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ist zu erteilen, wenn folgende kumulativen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

Gem § 8 Abs 3 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz muss gewährleistet sein, dass durch die Art oder den Umfang der Veranstaltung einerseits die **öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt** wird (lit a) und andererseits **kein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten** (Anstandsverletzungen) zu erwarten ist (lit b).

Weiters hat gem § 8 Abs 3 Z 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der Antragsteller die **Voraussetzungen nach § 5 leg cit** zu erfüllen.

## 2. Inhaltliche Begründung:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „**öffentliche Ruhe**“ meint dabei die politische Ruhe im Staat, inbes Sicherheit des Staates und seiner Institutionen, nicht aber die akustische Lautstärke.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „**öffentliche Ordnung**“ spricht wiederum die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens an.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „**öffentliche Sicherheit**“ meint den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

## 2. Inhaltliche Begründung:

Sub.: Da auf den geplanten Tanzveranstaltungen zwei Vereinsmitglieder für einen geordneten Ablauf sorgen, kein Alkohol ausgeschenkt wird und die Veranstaltungen um 22 Uhr beendet sein werden, **sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs 3 Z 1 lit a Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz erfüllt.**

Des weiteren ist auch kein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte (**Anstandsverletzung**) zu erwarten. Das Ermittlungsverfahren ergab keine Hinweise, dass mit den Tanzveranstaltungen Anstandsverletzungen verbunden wären. **Es ist daher auch die Bewilligungsvoraussetzung des § 8 Abs 3 Z 1 lit b Oö Veranstaltungssicherheitsgesetz erfüllt.**

## 2. Inhaltliche Begründung:

Weiters hat gem § 8 Abs 3 Z 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der Antragsteller die **Voraussetzungen nach § 5 leg cit** zu erfüllen.

Veranstalter ist im gegenständlichen Fall ein Verein iSd Vereinsgesetz und damit eine juristische Person, welche gem § 5 Abs 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der Behörde eine eigenberechtigte Person bekannt zu geben hat.

„**Eigenberechtigung**“ ist ein auslegungsbedürftiger Gesetzesbegriff.

Darunter ist die volle Handlungsfähigkeit zu verstehen, die der geistig gesunde Mensch mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (§ 9 AVG iVm § 21 Abs 2 ABGB).

Sub.: Der Obmann Jonathan J, als mit der Durchführung beauftragte Person, ist bereits 26 Jahre alt und mangels gegenteiliger Hinweise geistig gesund, **weshalb auch diese Bewilligungsvoraussetzung gegeben ist.**

## 2. Inhaltliche Begründung:

Gem § 5 Abs 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat Jonathan J (als für die Durchführung der Veranstaltung beauftragte Person) für die **gewerbliche Durchführung** von Veranstaltungen das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Abs 4 leg cit zu erfüllen.

Eine Veranstaltung wird gewerblich im Sinn des Abs. 2 durchgeführt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht durchgeführt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

## 2. Inhaltliche Begründung:

Sub.: Mit den gegenständlichen Tanzveranstaltungen soll jedoch kein Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden; es liegt somit **keine Gewerblichkeit** iSd § 5 Abs 2 iVm Abs 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vor. Die Ausschlussgründe nach Abs 4 sind daher nicht zu prüfen.

**Damit sind alle erforderlichen Voraussetzungen des § 5 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erfüllt.**

## 2. Inhaltliche Begründung:

Es liegen somit alle Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vor, weshalb der Antrag einer positiven Erledigung zugänglich ist.

Die Bewilligung ist iS einer **zwingenden Entscheidung** (arg „...ist zu erteilen, wenn...“ in § 8 Abs 3 leg cit) zu erteilen.

Die sachlich zuständige Behörde ist gem § 14 Abs 1 Z 3 lit b Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz die Landesregierung. Hier wird ein oö Landesgesetz vollzogen, weshalb die sachlich und örtlich zuständige Behörde somit nur die **Oberösterreichische Landesregierung** sein kann.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis gemäß § 61a AVG**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof erheben. Diese müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit € 220,-- zu vergebühren.

Für die Oberösterreichische Landesregierung

Max Mustermann

Mag. Max Mustermann